

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hafen Kirchoof Niendorf"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 10 und 11 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO1** Sonstiges Sondergebiet - Hafeninfrastruktur (§ 11 BauNVO)
- SO2** Sonstiges Sondergebiet - Promenade (§ 11 BauNVO)
- SO3** Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- SO4** Sonstiges Sondergebiet - Segelverein (§ 11 BauNVO)
- SO5** Sonstiges Sondergebiet - Fischereibedarf (§ 11 BauNVO)
- SO6** Sonstiges Sondergebiet - Hafenmeister (§ 11 BauNVO)
- SO7** Sonstiges Sondergebiet - Gastronomie (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

- GRZ** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH** Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Höhe des Fertigfußbodens im SO2 und Höhenlage der als Promenade ausgebauten Verkehrsfläche über NN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a** offene Bauweise
- o** abgewinkelte Bauweise
- △** nur Einzelhäuser zulässig
- △** nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Baulinie

- DN** Dachneigung
- Hauptfrüchtigung
- SD, KWD, WD** Satteldach, Krüppeldach, Walmdach

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- geschwindigkeitsreduzierter Bereich - mit lfd. Nummerierung
- H** Hafen-, Segelverein- und Promenadenschließung
- P** Promenade
- A** Promenadenschließung
- V** Fußgängerbereich

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- P** Parkplatz
- F** Aufstellfläche für die Feuerwehr mit frostfreier Löschwasserentnahmestelle
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
- Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Teich/Behälter, unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
- Molenplatz, öffentlich
- Netzplatz, öffentlich
- Stellplatz, öffentlich
- Schilfgürtel, öffentlich
- Abstandsgrün, öffentlich
- Zäsurgrün, öffentlich

Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB, § 1a BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - geschütztes Biotop

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22, 23 BauGB)
- Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besonderen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Bodenkmale sowie Bau- und Konstruktionsmerkmale der geplanten Maßnahmen betroffen. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind jedoch Bau- und Bodenkmale bekannt. Nördlich des Plangebietes reicht ein bekanntes Bodenkausalte bis unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heran. Aus diesem Grund muss vor Beginn jeder Erdarbeiten Sicherheit darüber erlangt werden, ob die Bodenkmale im Geltungsbereich berührt. Sofern dies der Fall ist, ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodenkaumals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 9 Abs. 5 Denkmalpflege bzw. der Kreisbodenkaufstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zünftige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (umfatterischer Geruch, anomale Fluide, Ausstrahlung von Radionukliden, Ausgasungen, Abfallabfälle) festgestellt, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenabfalls verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltschutz für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz eine Auskunft über mögliche Munitionsbelastungen wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Aufsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverträgliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in unmittelbarer Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft zu benachrichtigen. Höhepunkt ist die Polizei und ggf. örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Vor Beginn ist beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz eine Auskunft über mögliche Munitionsbelastungen einzuholen.

Planungsdaten:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Kirchoof, Lage- und Höhenplan des Vermessungs-büros Komet, Stand Juli 2008, Flächenzuweisungen i.d.F. der 3. Änderung, eigene Erhebungen

Teil B - Text

Es gilt die Bauzeichenerklärung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB sowie §§ 1, 4, 10, 11, 14, 16, 18 und 19 BauNVO)

- 1.1 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Hafeninfrastruktur" (SO1) dient der Errichtung von Anlagen der Hafeninfrastruktur sowie von Anlagen, die der touristischen Nutzung und Versorgung dienen. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von Sanitäranlagen, Hotelanlagen, Anlagen der Gastronomie, Anlagen der Außengastronomie sowie Anlagen des touristisch geprägten Einzelhandels. Innerhalb des Baugbietes sind maximal drei Einzelhandels-Einrichtungen mit jeweils maximal 100 m Verkaufsfläche zulässig. In den Obergeschossen ist auch die Errichtung von Personalwohnungen, Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zulässig. Für Anlagen der Außengastronomie und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die im SO 1 festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,8 überschritten werden.
- 1.2 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Promenade" (SO2) dient der Errichtung einer Promenade mit Geschäften und Gaststätten. Zulässig sind Anlagen des touristisch geprägten Einzelhandels sowie Anlagen der Gastronomie und Außengastronomie. Darüber hinaus ist in den Obergeschossen eines jeden selbstständigen Gebäudes die Errichtung einer Dauerwohnung oder einer Ferienwohnung zulässig. In den Erdgeschossen sind ausschließlich gewerbliche Nutzungen zulässig. Einrichtungen des Einzelhandels dürfen eine Verkaufsfläche von 80 m² je Einrichtung nicht überschreiten. Für Anlagen der Außengastronomie und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die im SO 2 festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 1,0 überschritten werden. Die Höhenlage der Fußbodenoberkante (OK Fertigfußboden) im Erdgeschoss einschließlich der als Promenade definierten Verkehrsfläche auf 2,00 m über NN auszulassen.
- 1.3 Die festgesetzten Sondergebiete "Ferienhausgebiet" (SO3) dienen dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen zu Zwecken der Erholung sowie der Freizeitgestaltung. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Ferienhäusern. Ferienhäuser ist maximal eine Ferienwohneinheit zulässig. Die Errichtung von Dauerwohnungen ist mit Ausnahme einer Wohnung für Aufsichtspersonal unzulässig.
- 1.4 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Segelverein" (SO4) dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, die den Zwecken des Segelvereins dienen. Zulässig sind insbesondere Vereinsräume, sanitäre Anlagen, gastronomische Anlagen sowie Anlagen, die der Pflege und Instandsetzung von Booten der Vereinsmitglieder dienen. Darüber hinaus ist ausserhalb der Errichtung einer Bootenabfertigung (OK Fertigfußboden) des Geschosses, in dem sich die zuzulassige Wohnung befindet, darf eine Höhenlage von 3,50 m über NN nicht überschritten. Innerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind Winterstellplätze für Boote, Kfz-Stellplätze für Vereinsmitglieder sowie Vorrichtungen für die Pflege und Instandsetzung von Booten der Vereinsmitglieder zulässig.
- 1.5 Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete "Fischereibedarf" (SO5) dienen der Errichtung und dem Betrieb von Fischereistellen. Die Fischereistellen dienen der Aufbewahrung von Handwurmgarnfischen und der Unterbringung von Tümpeln, die zur Ausübung der gewerblichen Fischerei erforderlich sind. Die Errichtung von Wohnungen oder Ferienwohnungen ist unzulässig.
- 1.6 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet "Hafenmeister" (SO6) ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zulässig, die mit der Aufgabe eines Hafenmeisters in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Büros, Schulräume, Aufenthaltsräume, Aufwahrungsräume und sanitäre Anlagen. Die Errichtung von Wohnungen oder Ferienwohnungen ist unzulässig.
- 1.7 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet "Gastronomie" (SO7) ist die Errichtung und der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen zulässig. Für Anlagen der Außengastronomie und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die im SO 7 festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,8 überschritten werden. Dauerwohnungen, Ferienwohnungen und sonstige gewerbliche Einrichtungen sind unzulässig.
- 1.8 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, pädagogische und sportliche Zwecke zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind die von der Versorgung des Gebiets dienenden Leitungen gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet bis unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen Nr. 2 bis 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Fußbodenoberkante (OK Fertigfußboden) der Wohngebäude darf eine Höhenlage von 3,50 m über NN nicht unterschreiten.
- 1.9 In den Baugebieten SO1, SO4, SO5, SO6 und SO7 darf die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden im Erdgeschoss) maximal 0,5 m über der anstehenden Geländeoberkante betragen. In den Baugebieten SO3 darf die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden im Erdgeschoss) maximal 0,20 m über der nach der zwingend erforderlichen Geländeerhebung (vgl. Punkt 7.5) anstehenden Geländeoberkante betragen.
- 1.10 Für die festgesetzten Gelände-, Fußboden- und Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage "Höhe über Normalnull" festgesetzt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungsfläche. Die Firsthöhe ist nicht höher als die 1,70 m über NN. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies ist nicht zu einer Überwindung bzw. Unterwindung kommt. Die Bewaldung ist im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. November durchzuführen. Eine Zufütterung ist auszuschließen. Eine Düngrung der Flächen ist nicht zulässig. Bei starken Aufwuchs sind die Flächen außerhalb der Bruchzeiten nachzumähen. Innerhalb der Fläche sind 3 Gehölzgruppen bestehend aus Weidern und Schilfen (jeweils 10x Schilfen und 10x Weidern) anzupflanzen. (Pflanzqualität: 3x verpflanz 60/100). Die Gebüsch sind dauerhaft Weidliche auszubilden. Feuchtwiesenschnitte sind nicht zu bepflanzen. Die Maßnahmen werden der Gemeinde Insel Poel zugewandt und sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Errichtung eines Weidewerkes ist ein extensives Pflegemanagement durch Beweidung mit Rindern vorzunehmen. Die Bestandsfläche darf nicht höher als die 1,70 m über NN sein. Die Bestandsfläche ist dem Firsthöhe anzupassen, dies